

Vorschrift ohne Nr.

Anhang 2 zur H. Dv. 1a

Seite 47, lfd. Nr. 15.

Merkblatt

für die Zulassung von Kfz. im Kriege.

(Gültig für Feld- und Ersatzheer.)

A.

Grundsätzliches.

Jedes Heeres-Kfz., mit Ausnahme der Pz.-Kpfwg. muß zugelassen, d. h. mit einem amtlichen Wehrmachtzeichen und mit einem Kfz.-Schein versehen sein. Am Kfz. darf nur das ihm laut Kfz.-Schein zugeteilte Kennzeichen geführt werden. Das Ändern oder Verdecken (Tarnen) der Kennzeichen ist verboten.

An die Truppen und Dienststellen dürfen nur ordnungsmäßig zugelassene Kfz. mit den zugehörigen Kfz.-Scheinen ausgegeben werden.

Als Verwaltungsbehörden im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO.) vom 13. 11. 1937 § 63 (3) sind die im nachstehenden Abschnitt B mit der Zulassung von Kfz. beauftragten Dienststellen (Zulassungsstellen) zuständig.

B.

Zuteilung der Kennzeichen.

I. Kfz. aus der Neuerzeugung:

1. Alle aus der Neuerzeugung für das Heer bestimmten Kfz. (außer Pz. Kpfwg.) sind bereits bei den Herstellern bzw. Abnahmefirmen mit amtlichen Kennzeichen und Kfz.-Scheinen zu versehen.
2. Zuständig für die Ausgabe der amtlichen Kennzeichen und für die Vorbereitung der Kfz.-Scheine sind die Wehrkreis-Kdos., Mil. bzw. Wehrmachtbefh., U. D. R.'s oder andere vom D. R. S. mit der Zulassung von Kfz. beauftragten Dienststellen, denen die Kfz. nach dem Verteiler des D. R. S. (Vorbescheid des Wa A) zugewiesen werden oder in deren Bereich die Kfz. zur Abstellung oder Verteilung an die Truppe gelangen.
3. Verantwortlich für das Beschriften der Nr.-Schilder, Fertigstellen der Kfz.-Scheine und Kfz.-Briefe sowie für das Abstempeln der Kennzeichen sind die Heeresabnahmestellen (K) bei den Firmen.
4. Gang des Verfahrens:
 - a) Die Heeresabnahmestelle fordert jeweils bei der für die Ausgabe der Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die erforderliche Anzahl von Kennzeichen und vorbereiteten Kfz.-Scheine im voraus an.
 - b) Die Zulassungsstelle bereitet die Kfz.-Scheine vor, indem sie diese auf der ersten Seite mit der Bezeichnung der Zulassungsstelle und deren Standort, Kennzeichen, und Listen-Nr. sowie Unterschrift und Dienststempel versehen.

Die so vorbereiteten Kfz.-Scheine übersendet sie der anfordernden Heeresabnahmestelle. Als Kfz.-Schein ist das lt. StVZO. vorgeschriebene Muster zu verwenden. Abweichend vom Wortlaut des Musters »Dem, Der (usw. bis) Straße Nr.« kann gesetzt werden z. B. »Bom stellv. Gen. Kdo. III. U. R. (W. Kdo. III) in Berlin«.

- c) Die Heeresabnahmestelle läßt die Kennzeichenschilder durch die Abnahmefirma beschriften, vervollständigt die Kfz.-Scheine, indem sie auf der 1. Seite das Datum (Tag der Abnahme) einsetzt, auf der 2. Seite die Spalten ausfüllt, auf der 3. Seite (über dem Raum für nachträgliche Eintragungen) die Auftrags-Nr. des Wa A einträgt und ab 1. 10. 41 darunter den Vermerk »Bestandsmeldung erfolgte durch Einsendung des Kfz.-Briefes« aufnimmt.

In die ausgestellten Kfz.-Briefe trägt die Abnahmestelle auf der Titelseite ein

1. den Empfänger der Kfz. (s. Abschn. B I, 2),
2. die Benennung des Kfz. nach der D 600 bzw. D 601 *),
3. das zugeteilte Kennzeichen,
4. die Auftrags-Nr. des Wa A und den Tag der Abnahme.

Die Kfz.-Scheine sind bei Bahnversand der Kfz. den übrigen Kfz.-Papieren beizufügen, bei Abholung der Kfz. dem Übernahmerechtigten auszuhändigen.

Die Kfz.-Briefe übersendet die Abnahmestelle der Zulassungsstelle durch Einschreiben.

d) Die Zulassungsstelle vervollständigt an Hand der Kfz.-Briefe ihre Zulassungsliste, trägt den ersten Empfänger des Kfz. (S. Ja. Dienststelle, bei Feldeinheiten die Feldpost-Nr.) auf der Titelseite des Kfz.-Briefes ein und sendet die Kfz.-Briefe möglichst noch am Tage des Einganges an das D. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere.

e) Die vorstehende Anordnung gilt hinsichtlich der in den besetzten Gebieten erzeugten und für das Heer bestimmten Kfz. sinngemäß. Verantwortlich für die Durchführung sind die mit der Abnahme bzw. Verteilung der Kfz. beauftragten Dienststellen (z. B. Zentra-Kraft für die besetzten Gebiete im Westen). An Stelle der für diese Kfz. nicht ausgestellt und dem D. R. H. deshalb nicht zur Vorlage kommenden Kfz.-Briefe sind die für das Heer bestimmten und mit WH-Kennzeichen zugelassenen Kfz. dem D. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere nach dem Muster 1 (siehe Seite 19) zu melden. In die Kfz.-Scheine ist an Stelle des Vermerks »Bestandsmeldung erfolgte durch Einsendung der Kfz.-Briefe« zu setzen »zum Bestand — ohne Kfz.-Brief — gemeldet am«.

5. Die Stempel zum Abstempeln der Kennzeichen fordern die Abnahmestellen beim Heereswaffenamt — Amtsgruppe für Abnahme — an.

II. 1. Für die Zulassung der übrigen (angekauften, erbeuteten, ausgehobenen oder von anderen Wehrmachtteilen an das Heer abgegebenen) Kfz. sind zuständig:

1. die U. D. K.'s und Panzergruppen in ihrem Befehlsbereich,
2. die Mil. bzw. Wehrmacht-Befh. in ihrem Befehlsbereich,
3. die stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) in ihren Wehrkreis-Bereichen,
4. außerdem andere vom D. R. H. von Fall zu Fall mit der Zulassung von Kfz. beauftragte Dienststellen.

2. Von den nach B I, 2 und II, 1 zuständigen Zulassungsstellen sind die ihnen zugewiesenen und von ihnen ausgegebenen Kennzeichen in einer Zulassungsliste nachzuweisen. Die Zulassungsliste muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Kennz., Dienstst., Standort, Art, Fabrikat, Fahrg.-Nr., Tag der Zulassung, Dat. der Umschreibung bzw. d. Abgabe.

Um die mehrfache Ausgabe ein und desselben Kennzeichens zu vermeiden, sind die zugewiesenen Kennzeichen in der ersten Spalte der Zulassungsliste vorzutragen und die Ausgabe der Kennzeichen stets an Hand der Zulassungsliste vorzunehmen.

Werden von einer Zulassungsstelle mehrere Arten von Kennzeichen (z. B. WH, WE, MF) ausgegeben, wie z. B. bei den Mil. bzw. Wehrm.-Befh. in den besetzten Gebieten, so ist für jede Kennzeichenart eine besondere Liste zu führen.

Zulassungslisten nach obigem Muster in Buchform für je 1000 oder auch mehr Kennzeichen stellt z. B. die Fa. Hugo Hönicke, Berlin W 62, Burggrafenstr. 8 — Fernsprecher 25 21 57 —, her.

3. Die für die Zulassung zuständigen und verantwortlichen Dienststellen können mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens ihnen unterstellte AKP, HKP, U. K. und Div. beauftragen.

Die Zulassungslisten jedoch müssen in jedem Falle bei den Zulassungsstellen geführt werden, weil diesen allein Kennzeichen vom D. K. S. zugewiesen werden und sie jederzeit in der Lage sein müssen, an Hand der Zulassungsliste Auskunft über ausgegebene Kennzeichen zu erteilen.

Die Zulassungslisten verbleiben in allen Fällen bei der Dienststelle, die sie angelegt und geführt hat. Das gleiche gilt für die einer Zulassungsstelle zugewiesenen Kennzeichen. Eine Abgabe oder Übertragung zugewiesener Kennzeichen an eine andere Dienststelle ist verboten.

Bei Auflösung einer Dienststelle sind die Zulassungslisten unter der letzten Eintragung mit einer Bescheinigung, daß außer den in der Zulassungsliste eingetragenen Kennzeichen keine weiteren Kennzeichen ausgegeben sind, zu versehen und dem D. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), Amtsgruppe K, vorzulegen.

Bei Änderungen der Dienststellenbezeichnung einer Dienststelle (Zulassungsstelle) ist in der Zulassungsliste zu vermerken, ab wann die Ausgabe von Kennzeichen unter der neuen Dienststellenbezeichnung erfolgt. Dem D. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), Amtsgruppe K, ist hierüber Mitteilung zu erstatten.

C.

Art der amtlichen Kennzeichen und der Vermerke in den Kfz.-Scheinen.

1. Zur Zeit haben innerhalb der Wehrmacht folgende Kennzeichen Gültigkeit:

- WH — Wehrmacht — Heer,
- WL — Wehrmacht — Luftwaffe,
- WM — Wehrmacht — Kriegsmarine.

In den besetzten Gebieten gem. S. V. Bl. 41 Teil B Nr. 80:

- MG — Mil. Befh. im Gen. Gouvernement,
- MF — Mil. Befh. in Frankreich,
- MB — Mil. Befh. in Belgien und Nordfrankreich,
- MH — Wehrm. Befh. in den Niederlanden,
- MN — Wehrm. Befh. in Norwegen,
- MD — Befh. der deutschen Truppen in Dänemark,
- MR — Deutsche Heeresmission Rumänien,
- MS — Wehrm. Befh. Südost (Serbien, Saloniki, Ägäis, Südgriechenland).

2. Heereseigene Kfz. werden grundsätzlich mit WH-Kennzeichen zugelassen. Jedes Kfz. behält sein ihm erstmalig zugeteiltes Kennzeichen, solange es im Bereich des Heeres verwendet wird. Die in das Heer eingegliederten Teile der Waffen- und der Polizei führen Kfz.-Kennzeichen.

Jede Einheit und Dienststelle hat sofort nach Empfang eines Kfz. den Kfz.-Schein auf Seite 3 (wenn dort kein Platz, auf Seite 4) mit dem Eigentumsvermerk: »Ab bei Feldpost-Nr.« zu versehen.

Beim Ersatzheer ist an Stelle der Feldpost-Nr. die Truppen- oder Dienststellenbezeichnung anzugeben. Der Eigentumsvermerk ist auch einzutragen, wenn von der

Zulassungsstelle auf Seite 1 des Kfz.-Scheines eine bestimmte Truppen- oder Dienststellenbezeichnung eingetragen ist, z. B. Nachr. Ers. Abt. 3 oder Heeres-Verpfl. Amt Stettin. Beim Wechsel von Kfz. hat weder die abgebende noch die empfangende Einheit die im Kfz.-Schein eingetragenen Eigentumsvermerke oder Dienststellenbezeichnung auf Seite 1 zu streichen oder unkenntlich zu machen. Die empfangende Einheit hat lediglich den Eigentumsvermerk nachzutragen.

3. Beute-Kfz. können beschlagnahmt, angekauft oder erbeutet sein. Sie sind sobald als möglich mit WH-Kennzeichen zuzulassen. Im Kfz.-Schein ist von der Zulassungsstelle auf Seite 3 einzutragen:

»Beute-Kfz.; bish. Kennz.:
erbeutet (bzw. beschlagnahmt, angekauft) am
..... Feldpost-Nr. bzw. Dienststelle,
Unterschrift (Name, Dienstgrad).«

4. Ergänzungs-Kfz. sind nach der Einberufung sofort mit WH-Kennzeichen zuzulassen. Im Kfz.-Schein ist von der Zulassungsstelle auf Seite 3 einzutragen:

»Ergänzungs-Kfz.; bish. Kennz.:
Datum, Unterschrift.«

Die alten Kfz.-Scheine sind mit dem Vermerk: »Erg.-Kfz. am unter WH zugelassen« zu versehen und dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrm.-Kfz.-Papiere, einzusenden.

5. Die Zulassung heereigener Kfz. mit amtlichen zivilen Kennzeichen erfolgt nach den in den S. M. 1938 Nr. 390 bekanntgegebenen Bestimmungen. Die Genehmigung erteilt für die Dauer des Krieges das Oberkommando des Heeres, Amtsgruppe K. Mit der Durchführung werden von Fall zu Fall die stellv. Gen. Rdos. (B. Rdos.) beauftragt. S. M. 1938 Nr. 390 (Ziffer 3) ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

6. Unter den Begriff heereigene Kfz. fallen Beute-Kfz. nach ihrer endgültigen Übernahme, Erg.-Kfz. nach erfolgtem Ankauf und Indienststellung im Bereich des Heeres. Ermietete oder der Wehrmacht zur Benutzung überlassene Kfz. sind nicht heereigene Kfz.; sie sind mit ihren zivilen Kennzeichen weiterzubenuhen und dürfen nicht mit Wehrmacht-Kennzeichen versehen werden. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch das D. R. S. angeordnet.

7. Kfz. anderer Wehrmachtteile

a) Übernahme durch das Heer.

Kfz., die von einem anderen Wehrmachtteil oder der Waffen- H an das Heer abgegeben werden, sind von den zuständigen Zulassungsstellen mit WH-Kennzeichen zuzulassen.

In den neu auszustellenden Kfz.-Scheinen ist auf Seite 3 einzutragen: »bish. Kennz.:«, Datum, Unterschrift. Die alten Kfz.-Scheine sind mit dem Vermerk: »Zugelassen am unter WH« zu versehen und der Dienststelle zu übersenden, die den Kfz.-Schein ausgestellt hat.

b) Abgabe an andere Wehrmachtteile, Behörden, Wirtschaft.

Von Kfz., die an andere Wehrmachtteile, H , Behörden oder Wirtschaft abgegeben werden, ist das WH-Kennzeichen vor der Abgabe zu entfernen. Der Kfz.-Schein ist auf Seite 1 diagonal zu durchstreichen, mit dem Vermerk: »Abgegeben am an (Dienststelle, bei Feldeinheiten Feldpost-Nr.)«, Unterschrift zu versehen und dem D. R. S., Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, einzusenden. Es ist verboten, an andere Wehrmachtteile, H , Behörden oder die Wirtschaft Kfz. mit WH-Kennzeichen oder roten Probefahrtskennzeichen

abzugeben. Dagegen können Kfz., die an andere Wehrmachtteile oder die // abgegeben werden, vom betreffenden Kraftfahrpark mit dem Kennzeichen des anderen Wehrmachtteiles versehen werden, wenn der entsprechende Kfz.-Schein vorgelegt wird.

D.

Abstempeln und Nachstempeln der amtlichen Kennzeichen.

Jedes amtliche Kennzeichen muß mit dem Zulassungstempel abgestempelt werden. Bedingung ist in jedem Falle das Vorhandensein des ordnungsmäßig ausgestellten Kfz.-Scheines. Als Zulassungstempel sind runde Gummistempel von 4 cm Ø mit der Aufschrift »Wehrmacht-Heer« und dem Hoheitszeichen in der Mitte zu verwenden (siehe Muster). Zum Stempeln ist weiter-

Muster des Stempels
zum Abstempeln der Kfz.-Kennzeichen.



beständige rote oder schwarze Stempelfarbe zu benutzen. Vorhandene Stempel anderer Größe können aufgebraucht werden.

Zuständig sind die unter B aufgeführten und die von diesen mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragten Dienststellen. Die erforderlichen Stempel sind von den Zulassungsstellen zu beschaffen. Von diesen ist Vorsorge zu treffen, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Stempel ausgeschlossen bleibt.

E.

Kfz.-Papiere und Kfz.-Akten.

(Behandlung, Aufbewahrung.)

I. Kfz.-Briefe.

Sämtliche Kfz.-Briefe und Anhängerbriefe der im Bereich des Heeres vorhandenen Kfz. und Anhänger werden beim D. R. H. aufbewahrt. Kfz.- und Anhängerbriefe von Kfz. aus der Neuerzeugung sind nach Abschn. B, I zu behandeln, die der Erg.-Fahrzeuge über die zuständigen WEI — falls diese nicht bekannt — unmittelbar an das D. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, zu senden.

2. Kfz.-Scheine.

Der Kfz.-Schein gehört zum Kfz.; er ist bei jeder Benutzung des Kfz. von dem jeweiligen Fahrer mitzuführen und bei Abgabe von Kfz. innerhalb des Heeres der neuen Dienststelle mit zu übergeben. Die Kfz.-Scheine von verschrotteten Kfz. sind mit dem Vermerk »Verschrottet am«, Dienststelle und Unterschrift zu versehen und dem D. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, einzusenden.

Die Kfz.-Scheine und etwa noch vorhandene Kfz.-Briefe von zum Verkauf ausgesonderten Kfz. sind mit den Aussonderungsnachweisungen an D. R. H. Ag K/M VII zu

senden. Bei Verwundeten, Kranken und Gefallenen vorgefundene Kfz.-Scheine oder sonstige Kfz.-Papiere sind dem zuständigen Truppenteil zuzustellen. Ist dieser nicht bekannt, so sind die genannten Kfz.-Papiere dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, einzusenden.

Den Truppen oder Dienststellen zugestellte oder aufgefundenene Kfz.-Papiere sind, sofern das betreffende Kfz. nicht zu ihrem Bestand gehört, an den zuständigen Truppenteil — wenn dieser nicht bekannt — an das D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, einzusenden.

3. Zweitschriften für verlorene oder unbrauchbar gewordene Kfz.-Scheine sind unmittelbar beim D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, unter Angabe von

- a) Art des Kfz. (Pkw., Lkw., Ed. Kfz.),
- b) Amtliches Kennzeichen,
- c) Fabrikat (Herstellerfirma),
- d) Fahrgestell- und Motor-Nr.

anzufordern.

Die unbrauchbar gewordenen Kfz.-Scheine sind beizufügen. Das D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz.-Papiere, beauftragt hierauf die Zulassungsstelle, die das Kennzeichen ausgegeben hat und in der Zulassungsliste führt, mit der Ausstellung der Zweitschrift.

Für die Zeit von Verlust (Unbrauchbarwerden) des Kfz.-Scheines bis zum Eingang der Zweitschrift tritt eine von der Einheit auszustellende Bescheinigung nach Muster 2 (siehe Seite 23) an Stelle des Kfz.-Scheines.

4. Begleithefte.

Im Teil 3 (Übernahme und Prüfungsnachweis usw.) ist jeder Wechsel der Kfz. wie folgt zu vermerken:

Vom ersten Empfänger des Kfz. ist in den Spalten 1 bis 5 einzutragen:

a) bei der Übernahme

in Spalte 1: Ab (Datum der Übernahme),

„ „ 2: (bleibt frei),

„ „ 3: die eigene Feldpost-Nr. bzw. Dienststelle,

„ „ 4: die laut Kopfspalte vorgesehenen Eintragungen,

„ „ 5: die Unterschrift (Name, Dienstgrad);

b) bei der Abgabe

in Spalte 1: Bis (Tag der Abgabe),

„ 2: die eigene Feldpost-Nr. bzw. Dienststelle,

„ „ 3 und 4: (bleiben frei),

„ „ 5: die Unterschrift (Name, Dienstgrad).

Der nächste Empfänger verfährt in der gleichen Weise. Die Eintragung bei der Abgabe von Kfz. wird nicht immer möglich sein, bei der Übernahme aber in jedem Falle.

Im Teil 5 (Bemerkte über technische Prüfungen) ist auch einzutragen, ob befohlene Auswechselungen, Änderungen oder Einbauten von Teilen am Kfz. erfolgt sind oder nicht. Ein Versäumen dieser Eintragung kann Fahrzeug, Insassen und Dritte gefährden.

5. Kfz.-Akten.

Feldheer.

a) Gemäß H. Dv. 75 (Best. für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand) wird beim Feldheer keine Kfz.-Akte geführt. Das für jedes Kfz. in einfacher Ausfertigung von der Einheit auszustellende Begleitheft wird beim Kfz. mitgeführt. Die benutzten (vollgeschriebenen) Fahrtnachweise sind bei der Einheit zu sammeln und möglichst am Schluß jedes Monats, spätestens aber jeden 2. Monat, an den zuständigen Ersatz-Truppenteil zu senden. Dort sind die Fahrtnachweise gebündelt für die Dauer eines Jahres — gerechnet vom Tage der dort eingetragenen letzten Fahrt — aufzubewahren. Werkstattaufträge und sonstige Belege sind nach Erledigung zu vernichten.

Ersatzheer.

b) Für das Ersatzheer gilt S. B. Bl. 1939 Teil A Nr. 118 mit nachstehender Änderung.

Beim Ersatzheer werden während der Dauer des Krieges Kfz.-Akten und Werkstattakten nicht geführt. Das für jedes Kfz. von der Einheit in einfacher Ausfertigung auszustellende Begleitheft wird beim Kfz. mitgeführt. Die Fahrtnachweise sind für jedes Kfz. gebündelt zu sammeln und 1 Jahr — gerechnet vom Tage der eingetragenen letzten Fahrt — aufzubewahren. Werkstatt- und sonstige Belege sind nach Erledigung zu vernichten.

c) Beim Wechsel von Kfz. innerhalb des Heeres (Feld- und Ersatzheer) und bei Abgabe von Kfz. an einen anderen Wehrmachtteil ist das Begleitheft mit dem Kfz. abzugeben. Fahrtnachweise und Begleithefte von Kfz., die nicht mehr in den Verkehr gebracht

werden (z. B. zur Verschrottung kommende, an Behörden und Wirtschaft verkaufte Kfz.), verbleiben bei der Einheit, der das Kfz. zuletzt gehörte, und sind nach 1 Jahr zu vernichten.

d) Die vom Feldheer an die zuständigen Ersatz-Truppenteile abgegebenen Kfz.-Akten sind mit Ausnahme der darin etwa noch enthaltenen Urkunden (Kfz.-Briefe, Anhängerbriefe, Kfz.-Scheine und der noch nicht 1 Jahr alten Fahrtnachweise) als Altpapier zu verwerten.

Die Kraftfahrzeugbriefe, Anhängerbriefe und Kfz.-Scheine sind dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz.-Papiere, einzusenden. Auf sorgfältige Durchsicht der Akten zur Erfassung der darin enthaltenen Urkunden ist besonders zu achten.

Ziffer 4 und 5 des vorstehenden Abschn. E gilt sinngemäß auch für Vollketten-Fahrzeuge (Pz.-Kpfwg.).

F.

Kfz.-Bestands- und Veränderungsmeldung.

1. Alle im Bereich des Heeres vorhandenen Kfz. einschließlich Anhänger und Beiwagen werden beim D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz.-Papiere, in einer Zentralkartei erfasst und nachgewiesen. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die nachstehend angeordnete Bestands- und Veränderungsmeldung von allen hierzu verpflichteten Truppen und Dienststellen gewissenhaft und unbedingt durchgeführt wird. Versäumnisse hierbei verursachen dem Reich und der Truppe erhebliche Nachteile.

2. Nach S. B. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechn. Anhang, Blatt 5, Nr. 2, waren von jeder Einheit und Dienststelle des Feld- und Ersatzheeres die an diesem Stichtag bei ihr befindlichen Kfz. zu melden und die Kfz.-Scheine mit dem Vermerk: »Bestandsmeldung Stichtag 1. 3. 1940« zu versehen. Die Meldung ist nicht von allen Einheiten oder nicht vollständig vorgelegt worden.

Es sind deshalb alle Kfz., die vor dem 1. 3. 1940 zugelassen sind (Zulassungstag ist aus der Titelseite des Kfz.-Scheines ersichtlich) und deren Kfz.-Scheine den Vermerk »Zur Bestandsmeldung 1. 3. 1940 nachgemeldet am (Datum)« oder den Vermerk »Bestandsmeldung, Stichtag 1. 3. 1940« nicht enthalten, dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz.-Papiere, von der Einheit, die das betreffende Kfz. im Bestande nachzuweisen hat, nach dem Muster 1 (siehe Seite 19) umgehend zu melden. Der Kfz.-Schein ist mit dem Vermerk »Zur Bestandsmeldung nachgemeldet am (Datum)« zu versehen.

3. Die Kfz.-Scheine von Kfz. deutscher Fertigung, die nach dem 1. 3. 1940 zugelassen wurden, haben bisher keine Vermerke über Bestandsmeldung erhalten, da diese Kfz. an Hand der Kfz.-Briefe erfasst worden sind.

Die Kfz.-Scheine dieser Kfz. sind mit dem Vermerk »Zum Bestand gemeldet« zu versehen. Dieses gilt für alle bei den Truppen und Dienststellen vorhandenen Kfz., die nach dem 1. 3. 1940 und vor dem 1. 10. 1941 zugelassen sind. Ab 1. 10. 1941 werden die Kfz.-Scheine der von den Heeresabnahmestellen abgenommenen Kfz. nach Abschn. B. I, 4c und e von dort mit dem Vermerk über Bestandsmeldung versehen.

4. Kfz., die auf andere Weise, z. B. Beute, Ankauf, Beschlagnahme, in den Bereich des Heeres gelangen, sind vom ersten Empfänger dem D. R. S. (Chef H Rüst u.

BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz.-Papiere, nach dem Muster 1 (siehe Seite 19) zum Bestand zu melden. Die Kfz.-Scheine sind mit dem Vermerk »Zur Bestandsmeldung am« zu versehen.

5. Ab 1. 11. 1941 müssen alle Kfz.-Scheine mit einem der befohlenen Vermerke über erfolgte Bestandsmeldung und dem Eigentumsvermerk versehen sein. Die Kfz.-Scheine werden durch die Heeresstreifen daraufhin geprüft.

6. Veränderungsmeldung.

Jede im Kfz.-Bestand der Truppen und Dienststellen durch Zugang oder Abgang von Kfz. und Anhängern eintretende Veränderung ist dem D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz.-Papiere, möglichst sofort nach dem Muster 3 (siehe Seite 24) zu melden. Einheiten des Feldheeres melden unmittelbar. Die Veränderungsmeldungen der Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres sind über die zuständigen Wehrkreis-Kdos. vorzulegen. Das gleiche gilt für Einheiten des Feldheeres, die im Bereich eines W. Kdos. untergebracht sind. Unter Einheit ist jede Einheit und Dienststelle des Feldheeres mit eigener Feldpost-Nr. sowie jede Einheit (Komp., Stab, Kdo. Stab und Dienststelle des Ersatzheeres) zu verstehen.

7. Abgänge und Zugänge von Kfz. durch Ausfall bei Märschen, Transporten oder Kampfhandlungen sind von den betreffenden Einheiten als Abgang und von den diese Kfz. auffindenden oder sammelnden Truppen oder Dienststellen als Zugang nach dem gleichen Muster zu melden.

An Stelle der Angaben über die neue bzw. bisherige Dienststelle ist ein kurzer Vermerk über die Art des Abganges bzw. des Zuganges einzutragen.

8. Kfz., die den Einheiten vorübergehend zugewiesen werden — z. B. neu aufzustellenden Einheiten oder Verbänden für Wirtschafts- und Ausbildungszwecke oder als Ersatz für noch nicht vorhandene Soll-Kfz., sind ebenfalls zu melden, sofern Belegwechsel durchgeführt wurde.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind überholt:

1. S. B. Bl. 1940 Teil B Nr. 95,
2. Verfg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 46 g Nr. 80, 2. 40 AHA/Ag K/M VII (VIIb) vom 13. 2. 1940,
3. S. B. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 5, Nr. 2 und 3,
4. S. B. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 8, Nr. 8,
5. S. B. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 13, Nr. 17, Ziff. 1 bis 6.

Diese Bestimmung wird auch als Merkblatt auf dem Vorschriftenwege an die Truppe verteilt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 41
— 46 g — AHA/Ag K/M VII (VIIc).

An
Oberkommando des Heeres
AHA/Ag K/M(VII K)
Berlin.

Bestandsmeldung für Kfz. (einschl. Pz.-Spähwagen und Anhänger).

Meldung enthält Blatt

Feldpost-Nr.	
Truppenteil bzw. Dienststelle nicht vom Feldbeer auszufüllen	
R. St. N. *)	R. St. N. *)
R. St. N. *)	*) aller in dieser Meldung enthaltenen Einheiten und Teileinheiten

Bei Ausfüllung der Meldung beachten!

1. Die Meldung ist mit Kopierstift und nur einseitig zu beschreiben.
2. Es dürfen nur die nummerierten Zeilen beschrieben werden.
3. Die Kfz. bzw. Anh. sind in folgender Reihenfolge in die Meldung aufzunehmen: Kräder, Kräder m. Bwg., Pkw., Lkw., Kom., Jagkw., Schlepper, Anhänger, Pz.-Spähwg. Die Kfz. sind nach Typen geordnet in das Formblatt einzutragen.
4. Zu Spalte 3a: Polen = 1, England = 2, Frankreich = 3, Norwegen = 4, Holland = 5, Belgien = 6, Luxemburg = 7, Jugoslawien = 8, Griechenland = 9, Libyen = 10, Rußland = 11.
5. Zu Spalte 5: z. B. f. Krad m. Bwg., Kfz. 12, Jagkw. 3 Lo. mit Typenangabe, Kfz. 15 Nachr. Kw. oder Ju. Kw. usw.
6. Zu Spalte 12 und 13: Geländereifen sind mit G, Luft-Reifen mit L, schußsichere Reifen (Schläuche) mit S zu kennzeichnen.
7. In Spalte 4a ist die auf allen Seiten des Kfz.-Briefes links unten vor der Nr. stehende römische Zahl einzutragen: z. B.: I, Ia, II usw.
8. Bei Kfz.-Anhängern ist an Stelle von WH-Kennzeichen Angabe der Fahrgestell-Nr. und des Herstellers notwendig.

Art des Ggft. handels- üblich = 1 Einheits- Ggft. = 2	15	Art des Aufbaus		Trag- fähigkeit in kg	Achsen		Anh. Vor- richtung ja = 1 nein = 2	Art der Gyß- bremse meh. = 4 Dreht. = 2 Saugl. = 3 Drbr. = 4	Brem- s- anschl. für Anh. ja = 1 nein = 2	Be- merkungen
		offen = 1, geschloffen = 2, Kabrio. = 3, Kollb. = 4, K. Gim. = 5, Plattf. = 6,	16		An- zahl	das von an- getr.				
				17			19	20	21	22

Muster 2

Bescheinigung.

Einheit, Selbst-Nr.
(Dienststelle, Standort)

Der Kfz.-Schein für das Kfz.:

- Amtliches Kennzeichen.
- Art (Pkw., Lkw., Sd. Kfz.)
- Fabrikat (Herstellerrfirma)
- Jahrgestell.-Nr.

ist am verloren gegangen — unbrauchbar geworden —. Zweitschrift ist am
 beim D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) Sammelstelle für Kfz.-Papiere beantragt.
 Bis zum Eingang der Zweitschrift tritt diese Bescheinigung an Stelle des Kfz.-Scheines,
 sie hat 60 Tage Gültigkeit. Das Kfz. ist am zum Bestand gemeldet und ab
 bei der o. a. Einheit.

..... den
 (D. U. bzw. Standort)

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Dienstgrad, Dienststlg.)

Muster 3

Dienststelle

(bzw. Feldpost-Nr.)

Art des Rfz.	Kennzeichen: (bei Anhäng. Fg.-Nr. u. Herfz.)	Bisherige Dienststelle: bei Erf. Einb. Bez. der Dienststelle, bei Feldeinb. Angabe der Feldpost-Nr.	Datum ab	Neue Dienststelle: bei Erf. Einb. Bez. der Dienststelle, bei Feldeinb. Angabe der Feldpost-Nr.